

S a t z u n g

des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr

Der Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. hat seinen Sitz in Oldenburg und erstreckt sich auf das Gebiet Niedersachsen und Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Landesverband Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. ist ein ausschließlich gemeinnütziger Verein und hat den Zweck und die Aufgabe alle Ziegenzüchter und -halter des Verbandsgebietes zusammenzufassen. Seine Arbeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet. Der Landesverband hat in Anlehnung an die zuständige gesetzliche landwirtschaftliche Berufsvertretung die Interessen der gesamten Ziegenzucht und -haltung zu vertreten. Er betrachtet es als seine Aufgabe, durch seine züchterische und organisatorische Arbeit der breiten Landesziegenzucht und -haltung zu dienen, ihr insbesondere ein leistungsfähiges Tiermaterial zur Verfügung zu stellen und somit die Erzeugung und Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung ganz allgemein zu fördern. Der Landesverband ist dem Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V. angeschlossen.

Der Landesverband verfolgt im Besonderen folgende Ziele:

1. Betreuung der angeschlossenen Ziegenzüchter und -halter, der Ziegenzüchtervereine.
2. Führung der Ziegenherdbücher und Unterstützung der Leistungskontrolle.
3. Durchführung eines Zuchtprogramms nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der Ziegenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Ziegenkrankheiten.
5. Förderung der fachlichen Ausbildung der Ziegenzüchter und -halter durch Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen, insbesondere auch Förderung des Ausstellungswesens.
6. Züchterische und wirtschaftliche Beratung aller Ziegenzüchter und -halter durch Wort, Schrift und gegenseitige Aussprache, Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ziegenzüchtern und -haltern auf der Grundlage einheitlicher Rechtsanschauung und lauterer Geschäftsverkehrs.
7. Förderung des Absatzes und der Verwertung der Zuchterzeugnisse. Abhaltung von Absatzveranstaltungen.
8. Die Betreuung aller Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des Verbandes und die Ausrichtung des Tiermaterials auf das jeweilige Zuchtziel.
9. Die Zuchtbuchordnung (ZBO) ist Bestandteil der Satzung mit der Zielsetzung einer einheitlichen Zuchtbuchführung, dem Nachweis der Abstammung und Leistungsprüfungen, der Förderung des Einsatzes wertvoller Zuchttiere sowie einer einheitlichen Zuchtleitung und einwandfreie Durchführung der bestehenden Zuchtbuchordnung.

Der Zweck des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. können werden:
 1. Alle praktischen/aktiven Ziegenzüchter und -halter als Einzelpersonen.
Ziegenzüchter, die im Besitz eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres sind und die die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft.
- b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Landesverbandes fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu; auch sind sie von den Pflichtbeiträgen frei.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung der Ziegenzucht besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung und Zuchtbuchordnung anerkannt wird, und durch Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes unter Berücksichtigung des in § 3 genannten Rechts auf Mitgliedschaft. Gegen ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wer ein Tier ins Zuchtbuch eintragen lassen will, muß Mitglied des Landesverbandes werden unter Anerkennung der Satzung und der Zuchtbuchordnung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinnützigen Einrichtungen und Veranstaltungen des Landesverbandes nach den satzungsmäßigen Bestimmungen zu benutzen:

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung und Zuchtbuchordnung, die tierzuchtrechtlichen Vorgaben sowie alle Vorschriften und Anordnungen des Landesverbandes und seiner Organe gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge nach Rechnungserstellung oder im Bank-Einzugverfahren fristgemäß zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes.
3. Dem Landesverband die zur Durchführung des Satzungszweckes erforderlich Auskünfte unverzüglich zu erteilen und über Veranstaltungen und Vorgänge von fachlicher Bedeutung dem Landesverband alsbald zu berichten.
4. Die gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zulässig.
2. Durch den Tod, falls das Mitglied eine natürliche Person ist.
3. Durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Landesverband, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung und Zuchtbuchordnung oder wenn nicht mehr die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit gegeben ist oder bei Begehung von Handlungen, welche den Landesverband oder die Allgemeinheit schädigen. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Verbandsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7

Organe

Organe des Landesverbandes sind: 1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Zuchtleiter,
4. dem Beirat (aus den sechs folgenden Beiratsgebiet je 1 Beisitzer).

Es bestehen folgende sechs Beiratsgebiete mit den dazugehörigen Landkreisen:

- Gebiet 1 - Aurich, Friesland, Leer, Wilhelmshaven, Westerstede, und Wittmund
- Gebiet 2 - Cloppenburg, Emsland, Nordhorn, Oldenburg, Osnabrück, Vechta
- Gebiet 3 - Brake, Cuxhaven, Bremen, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg/Wümme, Stade
- Gebiet 4 - Delmenhorst, Hannover, Nienburg, Stadthagen, Verden
- Gebiet 5 - Celle, Dannenberg, Gifhorn, Lüneburg, Peine, Soltau-Fallingb., Uelzen, Winsen/Luhe, Wolfsburg
- Gebiet 6 - Braunschweig, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Hildesheim, Hameln, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Salzgitter, Wolfenbüttel

Die Zuordnung der einzelnen Züchter/Mitglieder zu den jeweiligen Beiratsgebieten ergibt sich aus der Lage der Betriebe.

Sämtliche Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Zuchtleiters - müssen praktische Züchter oder Halter sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zu Vertretungsverhandlungen berufen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, wenn nicht ausdrücklich durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird.

Änderungsvorschläge für Satzung und Zuchtbuchordnung werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sowie die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Zuchtleiter wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestellt. Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er gehört dem Vorstand als ständiges Mitglied an, kann aber weder Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder unter 1.-3. anwesend ist. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Der Vorstand beschließt über Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung kann der 1. Vorsitzende oder auch der Zuchtleiter übernehmen, sofern kein Geschäftsführer eingestellt wird.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie sind alljährlich einmal unter Angabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung standen, ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Lediglich der Beschluss über Änderung der Satzung, der ZBO und Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitragtes fest.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landesverbandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

§ 10 Ausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten, die sich aus den Zwecken und Aufgaben des Verbandes ergeben, können vom Vorstand entsprechende Ausschüsse gebildet werden.

§ 11 Bewertungskommissionen

a) bei Sammelveranstaltungen, Verbandskörperungen für Jungböcke besteht die Körkommission aus:

1. dem Zuchtleiter des Verbandes oder einem Vertreter,
2. dem Vorsitzenden des Verbandes oder einem Vertreter
3. einem weiteren praktischen Züchter,
4. ein weiterer Züchter oder Zuchtverantwortlicher aus einem anderen Zuchtverband bzw. der Landwirtschaftskammer kann benannt werden;

Die Mitglieder der Körkommission werden schriftlich berufen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Abweichend hiervon wird auf verbandsübergreifenden Veranstaltungen die Zusammensetzung der Bewertungskommission durch die beteiligten Landesverbände bestimmt.

b) Die Bewertung der Tiere in den Zuchtbetrieben kann durch den Zuchtleiter des Verbandes oder einen von diesem Beauftragten vorgenommen werden.

§ 12 Entschädigungen

Alle Vorstandsmitglieder des Landesverbandes sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihre Kosten für Auslagen, Tagegelder erstattet werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Zuchtleiter, Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 13 Gerichtsstand

Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten jeder Art zwischen Landesverband und einem Mitglied andererseits ist ausschließlich das Amtsgericht Oldenburg zuständig.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Landesverbandes ist dessen Vermögen nach näherer Bestimmung der gesetzlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretung im Interesse der Ziegenzucht zu verwenden.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und der Eintragung des Verbandes erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 05.03.2011 einstimmig beschlossen.

F. d. R. Simonetta Kramer - Vorsitzende -

Die vorstehende Fassung der Satzung datiert vom 05.03.2011 (Datum der letzten Änderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung).